

Beschluss des Koordinationsteams vom 20.08.2026

Das Koordinationsteam von LINKS beschließt folgende Grundsätze, welche bei Verbandsklagen nach dem Qualifizierte-Einrichtungen-Gesetz (QEG) eine wirtschaftliche Einflussnahme von Personen iSd § 1 Abs 1 Z 4 QEG sowie Interessenkonflikte zwischen LINKS, seinen Finanzierer*innen und den Interessen von Verbraucher*innen verhindern sollen:

1. LINKS finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, durch Spenden und durch öffentliche Fördergelder. Aktuell bezieht LINKS weniger als 3 Prozent seiner Einnahmen durch Spenden, keine davon von Unternehmen. Entsprechend dem § 2 Abs 1 QEG garantiert die Partei LINKS, auch in Zukunft keinesfalls mehr als 20 Prozent ihrer finanziellen Mittel durch unentgeltliche finanzielle Zuwendungen von Unternehmen wie Spenden und Schenkungen zu beziehen.
2. LINKS akzeptiert keine unentgeltlichen finanziellen Zuwendungen wie Spenden und Schenkungen von Großunternehmer*innen. LINKS akzeptiert kraft seiner statutarischen Grundsätze keine Beitritte von Großunternehmer*innen. Das Koordinationsteam übt bei Beitritten von Großunternehmer*innen sein Widerspruchsrecht aus.
3. LINKS plant, für Verbandsklagen mit Rechtsanwält*innen, Rechtsschutzversicherungen und eventuell Prozessfinanzierer*innen zu kooperieren. LINKS kooperiert für Verbandsklagen nicht mit Rechtsanwält*innen, Vertreter*innen von Rechtsschutzversicherungen oder Prozessfinanzierer*innen, die bereits Mitglied von LINKS sind oder innerhalb der letzten 12 Monate eine unentgeltliche finanzielle Zuwendung an LINKS geleistet haben. LINKS akzeptiert finanzielle Zuwendungen sowie Beitritte von Rechtsanwält*innen, Vertreter*innen von Rechtsschutzversicherungen oder Prozessfinanzierer*innen frühestens 12 Monate nach Ablauf einer Kooperation für Verbandsklagen. Das Koordinationsteam übt bei Beitritten von Rechtsanwält*innen, Vertreter*innen von Rechtsschutzversicherungen oder Prozessfinanzierer*innen vor Ablauf von 12 Monaten nach Beendigung einer Kooperation für Verbandsklagen sein Widerspruchsrecht aus.
4. Prozessfinanzierungsverträge müssen den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2020/1828 über Verbandsklagen, der Umsetzung der Richtlinie in österreichisches Recht und auch künftigen auf EU-Ebene erlassenen Rechts- und Standesvorschriften genügen.
5. In Verträgen mit Rechtsschutzversicherungen oder Prozessfinanzierer*innen trägt das Koordinationsteam Sorge, dass Verfahren vorgesehen werden, die eine Einflussnahme sowie Interessenskonflikte zwischen LINKS, den Finanzierer*innen und den Verbraucherinteressen verhindern.

**Präsenz- und Konsensquorum erfüllt,
Beschlusstext angenommen (ohne Gegenstimmen)**